

Gemeinde



Willendorf

*Puchberger Str. 36 2732 Willendorf  
Bezirk Neunkirchen Land NÖ  
Tel: 02620/2261 Fax DW 20  
e-mail: gemeindeamt@willendorf.at*

## SITZUNGSPROTOKOLL

über den Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 27. August 2021

Auf Grund der außergewöhnlichen Verhältnisse (COVID-19) wird die herkömmliche Sitzung durch eine Beschlussfassung im Umlaufweg per Email durchgeführt.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 2021
2. Beschluss über Klagslegitimation LG Wiener Neustadt 22 Nc 10/20t – CFA AG

Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Ing. Hannes Bauer, Vize-Bgm. Renate Hecher, GGR Mag. Edwin Stangl, GGR Uwe Sodl, GGR Ing. Werner Aschenbrenner, GGR Ing. Josef Mühlhofer, GR Robert Kotrc, GR Roland Haselbacher, GR Robert Tisch, GR Andrea Waldl, GR Hermann Pichler, GR Daniel Zwickl, GR Andreas Pichler, GR Angela Reiterer, GR Uwe Dingeldey,

Schriftführer: Reiterer Angela

### Tagesordnungspunkt 1:

#### Sachverhalt:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern per Email zugestellt.

#### Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021 in der vorliegenden Form genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig ( 2 Gegenstimmen GR Waldl Andrea, GR Uwe Dingeldey)

**Gegenantrag GR Wald:** zu Punkt 9 im Protokoll der Sitzung vom 23. August 2021 bitte ich folgendes aufzunehmen: Die Begründung der Gegenstimme von Herrn Uwe Dingeldey ist die Bitte, die Kastanienallee nach den rechtlichen Vorgaben selbst von seinem dafür bestellten und autorisierten Unternehmen schneiden zu lassen. Im Gegenzug möchte er das Holz behalten. Somit reduzieren sich die Kosten für die Baumpflegemaßnahmen. Das spart der Gemeinde aktiv Geld.

**Beschluss:** Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:** 13 Stimmen dagegen, Anmerkung GGR Stangl: Der Gemeinderat Dingeldey kommt der von ihm gelobten Förderung des Wohls der Gemeinde nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch sein, die Haftungsfrage der Gemeinde(räte) für einen fehlerhaften Baumschnitt aussparende, „Angebot“ nicht ernsthaft nach. Auch die anhängigen Gerichtsverfahren mit denen er von Gemeinde und Wasserverband rund EUR 25.000,00 zusätzliche Entschädigung für, am Triftweg (der ohnedies von der Gemeinde erhalten wird) verlegte Leitungen begehrt, zeigen, wie er es mit dem sparsamen Umgang von Steuermitteln tatsächlich hält. (2 Stimmen dafür GR Waldl, GR Dingeldey)

## **Tagesordnungspunkt 2:**

### **Sachverhalt:**

Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Enteignungsentschädigung an das Landesgericht Wiener Neustadt.

Antragstellerin: Credit Foncier Auxiliaire AG, Strelzhof 1, 2732 Willendorf

Antragsgegnerin: Gemeinde Willendorf, Puchberger Straße 36, 2732 Willendorf

Die Credit Foncier Auxiliaire AG, Strelzhof 1, 2732 Willendorf hat einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Enteignungsentschädigung gegen die Gemeinde Willendorf gestellt.

Die Credit Foncier Auxiliaire AG (kurz „CFA“ genannt) ist unter anderem grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke 1663/6, 793/1, 733, 727/1, 684/1 und 515/1, alle KG Willendorf.

Mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.10.2019 wurde der Gemeinde Willendorf die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung sowie den Betrieb des Schmutzwasserkanalstranges 16 auf den vorgenannten Grundstücken, alle KG Willendorf und im Grundeigentum der CFA bewilligt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision der Antragstellerein mit Entscheidung vom 1.10.2020 RO 2020/07/0008-4, zugestellt am 1.10.2020 zurückgewiesen, sodass der Bescheid vom 08.10.2019 nunmehr in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Einräumung dieses Zwangsrechtes wurde der Antragstellerin als Entschädigung ein Betrag in Form einer Einmalleistung in der Höhe von € 6.038,25 zugesprochen.

Der CFA ist die von der Wasserrechtsbehörde festgesetzte Entschädigung von € 6.038,25 zu gering. Eine höhere Entschädigung kann allenfalls nur auf Grund eines entsprechenden Antrags durch Gerichtsentscheidung zuerkannt werden.

Die CFA begehrt nunmehr gerichtlich, die Enteignungsentschädigung für die Einräumung des Zwangsrechtes gemäß Punkt II. des Bescheides vom 08.10.2019 WA1-W-17227/062-2008 auf den Grundstücken der Antragstellerin GST-Nr. 1663/6, 793/1, 733, 727/1, 684/1 und 515/1, alle KG Willendorf in angemessener Höhe zumindest jedoch mit € 32.300, -- samt 4% Zinsen seit 1.2.2018 festsetzen und die Antragsgegnerin zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Aufgrund des im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens eingeholten Gutachtens scheint hingegen keine höhere, als die bescheidmäßig zugesprochene und auch durch die Gemeinde Willendorf schon bezahlte Entschädigung angemessen.

**Antrag des Bürgermeisters:** Der Gemeinderat möge die Prozessführung „Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Enteignungsentschädigung“, Antragstellerin Credit Foncier Auxiliaire AG, Strelzhof 1, 2732 Willendorf zu **22 Nc 10/20t Landesgericht Wiener Neustadt** genehmigen.

Herr GR Uwe Dingeldey, Vertreter der CFA-AG, und Antragsteller bei Gericht, kann aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilnehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig (1 Stimmenthaltung – GR Andrea Waldl: bitte um Aufnahme ins Protokoll: nach Vorlage des Sachverhaltes mit der Bitte um Überprüfung an mit dem Sachverhalt vertrauten Personen, zeigt sich für mich, dass wir bereits im Umlaufbeschluss vom 3.3.2021 über den gleichen Punkt abgestimmt haben. Einen anderen Sachverhalt, als am 3.3.2021 bereits im Umlaufbeschluss uns vorgelegt wurde, konnte ich nicht erkennen).